

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat,
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände

vom 15. Februar 2017

Aufgrund des am 15. Februar 2017 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), bei einem Wildvogel in der Gemeinde Zeuthen werden zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

- I. Es wird ein **Sperrbezirk** festgelegt, der folgendes Gebiet umfasst:
Beginnend im Norden an der S-Bahnlinie 8 in Höhe der Gemeindegrenze Zeuthen
 - nach Norden an der Gemeindegrenze Zeuthen bis zum Zeuthener See folgend
 - in südlicher Richtung entlang der Landkreisgrenze (durch den Zeuthener See) bis Höhe Hankelsablage
 - in westlicher Richtung die Lindenallee in Höhe der Straße Am Staatsforst querend und der Straße Am Staatsforst folgend
 - weiter entlang der Straße der Freiheit bis zur Kreuzung Dorfstraße / Miersdorfer Chaussee
 - in nördlicher Richtung der Miersdorfer Chaussee bis Höhe Weichselstraße folgend
 - weiter die Weichselstraße über die Kreuzung Forstallee in die Fasanenstraße bis Höhe Mainzer Straße folgend
 - nach rechts die Mainzer Straße und Teltower Straße, die Ringstraße querend, und weiter die Müggelstraße folgend
 - links abbiegend in die Wiesenstraße bis Schmöckwitzer Straße
 - nach rechts in den Feldweg abbiegen bis zum Flutgraben

- in östlicher Richtung den Flutgraben bis zur S-Bahnlinie 8 folgend
- in nordwestlicher Richtung der S-Bahnlinie 8 bis zur Gemeindegrenze Zeuthen folgend

Dieser Sperrbezirk unterliegt für die Dauer von 21 Tagen (bis einschließlich zum 9. März 2017) den folgenden Vorschriften:

1. An den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk**“.
2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenes Federwild ist in geschlossenen Ställen abzusondern.
3. Wer im Sperrbezirk Geflügel oder Federwild hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie die aktuelle Größe des Bestandes unverzüglich dem Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Dahme-Spreewald anzuzeigen.
4. Die Halter von Geflügel haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
5. Ställe oder sonstige Standorte, in denen Vögel gehalten werden, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, von Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
6. Gewerbliche Geflügelhaltungsbetriebe unterliegen klinischen Untersuchungen durch einen amtlich beauftragten Tierarzt und nach amtlicher Entscheidung einer Probenahme zur virologischen Untersuchung im Landeslabor Berlin-Brandenburg.
7. Es ist verboten, gehaltene Vögel und Bruteier aus dem Haltungsbetrieb zu entfernen.
8. Es ist verboten, frisches Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse von im Sperrbezirk geschlachtetem Geflügel zu verbringen (versenden, verkaufen, verschenken).
9. Nebenprodukte von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln (z. B. Dung) dürfen in dieser Zeit nicht aus den Beständen verbracht werden.
10. Geflügel darf in dieser Zeit nicht befördert werden.
11. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
12. Auf Federwild darf nicht gejagt werden.
13. Besitzer von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese nicht frei herumlaufen.

Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die gleichen Anordnungen wie für das Beobachtungsgebiet.

- II. Es wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das folgendes Gebiet umfasst:
- beginnend im Norden an der Landkreisgrenze bis zum Zeuthener See
 - in südlicher Richtung der Landkreisgrenze durch den Zeuthener See bis zur Einmündung der Dahme
 - weiter in östlicher Richtung der Landkreisgrenze über den Großen Zug bis in den Krossinsee folgend
 - nach rechts in südöstlicher Richtung über den Krossinsee in Höhe Uferpromenade abbiegen
 - Uferpromenade folgen und rechts in den Sonnenweg abbiegen
 - Sonnenweg bis zur Niederlehmer Straße folgen
 - rechts der Niederlehmer Straße bis Höhe Plätzenweg folgen
 - in Richtung Süden bis verlängerte Spreenhagener Straße
 - in südwestlicher Richtung der Spreenhagener Straße bis in die Einmündung Wernsdorfer Straße folgen
 - die Dahme durchquerend und den Schwarzen Weg bis in die Einmündung Karl-Marx-Straße folgen
 - weiter in westlicher Richtung bis zur Bergstraße
 - der Bergstraße in nordwestlicher Richtung bis in die Einmündung Dorfaue folgen
 - in nördlicher Richtung der Dorfaue und Miersdorfer Straße bis Höhe Am Friedhof folgen
 - in nordwestlicher Richtung die L 402 querend bis zum Beginn des Brennereigrabens
 - den weiteren Verlauf des Brennereigrabens bis zur Einmündung in den Selchower Flutgraben und der Gemeindegrenze Eichwalde folgen
 - der Gemeindegrenze Eichwalde nach Nordosten bis zur Landkreisgrenze folgen

Dieses Beobachtungsgebiet unterliegt folgenden Vorschriften:

1. An den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „**Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet**“.
2. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel oder Federwild hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Dahme-Spreewald anzuzeigen.
3. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenes Federwild ist in geschlossenen Ställen abzusondern.
4. 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes ist es verboten, gehaltene Vögel und Bruteier aus dem Haltungsbetrieb zu entfernen (bis einschließlich zum 3. März 2017).
5. 30 Tage nach Festlegung des Gebietes dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden (bis einschließlich zum 18. März 2017).

6. 30 Tage nach Festlegung des Gebietes darf Federwild nicht gejagt werden (bis einschließlich zum 18. März 2017).
 7. 30 Tage nach Festlegung des Gebietes haben Besitzer von Hunden und Katzen sicherzustellen, dass diese nicht frei herumlaufen (bis einschließlich zum 18. März 2017).
- III. Die sofortige Vollziehung der Punkte I. und II. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02 Nr. 02) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5) die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen.

Am 15. Februar 2017 wurde durch den Landkreis Dahme-Spreewald der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel in der Gemeinde Zeuthen amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel nachgewiesen worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Geflügelpest-Verordnung das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest.

Um den Sperrbezirk legt die Behörde ein Beobachtungsgebiet fest (§ 55 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung). Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens drei Kilometer.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des tot aufgefundenen Vogel ebenfalls bereits infiziert sind

oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich Sperrmaßnahmen zu unterwerfen. Von der Festlegung des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes konnte auf der Grundlage einer durchgeführten Risikobewertung nicht abgesehen werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Da mit der Festlegung des Sperrbezirks und Beobachtungsgebiets die Behörde ermächtigt wird, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Anordnungen nach § 56 Abs. 1 bis 4 der Geflügelpest-Verordnung zu treffen und weil mit der Festlegung dieser Gebiete die Ge- und Verbote des § 56 Abs. 1 bis 4 der Geflügelpest-Verordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO anzuordnen. Ohne das Ergehen der genannten Anordnungen nach § 56 Abs. 1 bis 4 sowie dem Wirksamwerden der in dem § 56 Abs. 1 bis 4 der Geflügelpest-Verordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiv zu erwartenden volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für andere Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Hinweise:

Ausnahmen von den Schutzmaßregeln den Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsregelungen sind schriftlich beim Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Dahme-Spreewald zu beantragen.

Die Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung der betroffenen Gebiete können beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51,

15907 Lübben, Raum 18, zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) oder im Internet unter www.dahme-spreewald.de eingesehen werden.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Dahme-Spreewald sofort zu melden.

e-Mail: veterinaeramt@dahme-spreewald.de

Fax: 03546 – 20 16 63

Telefon: 03546 – 20 16 19

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Abs. Satz 1 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Guth

Amtstierärztin